

# Reisekosten- und Spesenordnung

(STTB-RKSO)

## Inhalt

1. Allgemeines.....	2
1.1 Einordnung der Reiskosten- und Spesenordnung .....	2
1.2 Geltungsbereich.....	2
1.3 Grundsatz der Sparsamkeit.....	2
1.4 Antrags- und Genehmigungsverfahren.....	2
2. Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung .....	2
3. Übernachtungskosten .....	3
4. Verpflegungs- und Aufwendungsersatz .....	3
4.1 Staffelleiter .....	3
4.2 Schiedsrichter.....	3
4.2 Betreuer und sonstige Funktionsträger .....	4
4.2.1 Veranstaltungen.....	4
4.2.2 Sitzungen/Arbeitstagungen/Ausschüsse .....	4
5. Fristen und Verfahren .....	4
6. Schlussbestimmungen .....	4

## 1. Allgemeines

### 1.1 Einordnung der Reiskosten- und Spesenordnung

Die Reiskosten- und Spesenordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet. Diese Reiskosten- und Spesenordnung kann durch Beschluss des Verbandstages oder Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Änderungen sind auf der STTB - Homepage zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Reiskosten- und Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des STTB in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband entstehen.

### 1.3 Grundsatz der Sparsamkeit

Bei der Reiseplanung und -durchführung ist auf Sparsamkeit zu achten.

### 1.4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

Eine Erstattung von Reisekosten und Spesen findet nur nach vorheriger Antragstellung bei dem und Genehmigung durch den zuständigen Fachwart, der im Einvernehmen mit dem Schatzmeister entscheidet, statt. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch bei dem Präsidenten eingereicht und von diesem genehmigt werden.

Bei der Antragsstellung sind die voraussichtlichen Kosten und Spesen zu beziffern.

Die Erstattung von Reisekosten und Spesen bei genehmigten Dienstreisen hat sich grundsätzlich in nachfolgend beschriebenem Rahmen zu bewegen.

## 2. Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Reisen sind so zu organisieren, dass für den STTB die geringsten Kosten entstehen.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten für Tickets der 2. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge übernommen. Im Übrigen werden bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Verringerung der Kosten oder eine deutliche Zeitersparnis erreicht wird. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Zur Bestimmung der Wegstrecke und zur Bemessung des Tagegeldes ist der Ort und Zeitpunkt der

Abreise vom Heimatort und die Ankunft am Heimatort maßgebend. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird für die tatsächlich gefahrene Strecke folgender Betrag pro Kilometer erstattet:

Bei Alleinfahrt und Mitnahme von einer oder mehreren Personen: 0,30 Euro pro vollen Kilometer.

Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidenten genehmigt werden, wenn sie nicht günstiger als die Kosten der Bahnfahrt- oder die Kosten der Benutzung des eigenen PKW sind.

### 3. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden in voller Höhe (ohne Frühstück) gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Sie sollen ortsüblich und angemessen sein. Sie sind grundsätzlich nur dann angemessen, wenn sich die Veranstaltung über mehrere Tage erstreckt. Die Kosten der Übernachtung auf den ersten Veranstaltungstag und am letzten Veranstaltungstag werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Es ist darauf zu achten, dass die günstigste zumutbare Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird. Werden in der Hotelrechnung Übernachtung und Frühstück nicht separat ausgewiesen, so werden die Hotelkosten nur um 20% gekürzt erstattet.

## 4. Verpflegungs- und Aufwendungsersatz

### 4.1 Staffelleiter

Die Staffelleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Saison und Staffel von 15,00 Euro. Eine gesonderte Erstattung von Sachkosten, z. B. PC, Papier, Strom, Toner, Porto usw., findet nicht statt.

Die Zahlung für Staffeln auf Bezirks- und Landesebene erfolgt durch den Verband, für alle Staffeln auf Kreisebene durch den jeweiligen Kreis. Dementsprechend sind auch die Abrechnungen einzureichen.

### 4.2 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter erhalten bei Schiedsrichtereinsätzen folgende Aufwandsentschädigung:

- a) Halbtageseinsatz (weniger als 6 Stunden): 8,00 Euro
- b) Tageseinsatz (mehr als 6 Stunden): 15,00 Euro

Die Fahrtkostenerstattung für Schiedsrichter kann bei Alleinfahrten maximal 30 Euro und bei Fahrgemeinschaften maximal 50,00 Euro betragen.

## 4.2 Betreuer und sonstige Funktionsträger

### 4.2.1 Veranstaltungen

Betreuer und Funktionsträger, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband Reisen unternehmen, erhalten ein Tagegeld. Das Tagegeld beträgt für einen vollen Kalendertag 20,00 Euro. Für eine Reise, die keinen vollen Kalendertag dauert oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise, beträgt das Tagegeld

- bei mindestens 8 bis 14 Stunden 6,00 Euro,
- bei mehr als 14 Stunden 12,00 Euro.

Erhält der Reisende eine unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um je 40% gekürzt. Dies gilt auch, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

### 4.2.2 Sitzungen/Arbeitstagen/Ausschüsse

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

## 5. Fristen und Verfahren

Die Reisekosten, Spesen, Aufwendungen und Tagegelder sind monatlich mittels der auf der STTB-Homepage herunterladbaren Vordrucke bei der Geschäftsstelle des STTB unter Beifügung der Originalbelege einzureichen. Ein Erstattungsanspruch entfällt, wenn die Reisekosten, Spesen, Aufwendungen und Tagegelder nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Entstehung bei der Geschäftsstelle des STTB geltend gemacht wurden.

Alle Abrechnungen eines Jahres müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Liegen die Abrechnungen nicht fristgerecht vor, erlischt der Erstattungsanspruch.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Reisekosten- und Spesenordnung tritt am 13.09.2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Reisekosten und Spesenordnung außer Kraft.